

## Stellenplan des Rf. IV/SzA/Ah Wiederbesetzung der Stelle 50122

- I. Der derzeitige Stellenwert der Stelle 50122 lautet VGr Vc FGr 1b<sup>3</sup> Vb FGr 1c / BGr A9.

Aufgrund des Ausscheidens der derzeitigen Stelleninhaberin ist die Überprüfung des Stellenprofils (u.a. auch Zeitanteile der einzelnen Arbeitsvorgänge) und des damit verbundenen Stellenwertes notwendig.

### Grundsätzliches:

#### **Gründliche Fachkenntnisse:**

- *Qualitativ müssen die gründlichen Fachkenntnisse nach der tariflichen Klammerbemerkung zur VGr VII FGr 1a „nähere“ Kenntnisse sein. Nach der Rechtsprechung des LAG Bayern soll der Angestellte aufgrund der „näheren“ Kenntnisse in der Lage sein, in seinem Aufgabengebiet ordnungsgemäß zu arbeiten. Dies ist anzunehmen, wenn er den Normalfall in seiner verschiedenen Abwandlung sachlich richtig bearbeiten kann. Die Fachkenntnisse müssen in dem Sinne „nähere“ sein, dass sich der Angestellte jederzeit auf sie stützen kann. Lediglich oberflächliche Kenntnisse reichen somit nicht aus. Jedoch kann bereits eine wenig schwierige Auswertung „gründliche Fachkenntnisse“ ( nämlich nähere Kenntnisse der betreffenden Vorschriften oder sonstige Regelungen) erfordern.*
- *Quantitativ genügt es, wenn sich die gründlichen (näheren) Fachkenntnisse auf ein „eng abgegrenztes Teilgebiet bzw. Wissensgebiet“ beschränken. Ein ganz unerhebliches Maß an Fachwissen reicht aber nicht aus. Das mengenmäßige Erfordernis kann sich auch aus der zusammenfassenden Betrachtung der bei der Erledigung der Tätigkeit in Frage kommenden Fachkenntnisse ergeben.*

#### **Vielseitige Fachkenntnisse:**

*„Gründliche und **vielseitige Fachkenntnisse**“ erfordern gegenüber „gründlichen Fachkenntnissen“ eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfang, d.h. der Quantität nach; dabei ist nicht jeweils auf den einzelnen Arbeitsvorgang, sondern auf deren Summe abzustellen. Die Vielseitigkeit der Fachkenntnisse kann erst bei einer Gesamtbetrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden. Das Gebiet, auf dem nähere Kenntnisse von Vorschriften usw. im obigen Sinne tatsächlich einzusetzen sind, darf nicht mehr eng abgegrenzt bzw. eng bemessen sein. Es muss vielmehr eine gewisse Breite aufweisen und so gestaltet sein, dass es nach dem Umfang „vielseitige“ Fachkenntnisse erfordert. Die Vielseitigkeit kann sich auch auf die Mannigfaltigkeit und Unterschiedlichkeit des einzusetzenden Fach- und Erfahrungswissens beziehen.*

#### **Selbständige Leistungen:**

*Selbständige Leistungen erfordern nach der tariflichen Definition -im Gegensatz zum allgemeinen Sprachgebrauch- ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes **selbständiges Erarbeiten von Ergebnissen unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative**, wobei leichte geistige Arbeit nicht ausreicht; d.h. es ist eine nicht leichte gedankliche Umsetzarbeit dahingehend zu entwickeln, dass Ergebnisse eigenständig erarbeitet werden. Einfacher Gesetzesvollzug (bzw. Vollzug sonstiger Normen und Regelungen) erfüllt dieses Merkmal nicht. Erforderlich ist eine Gedankenarbeit, die hinsichtlich des eingeschlagenen Weges wie auch hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigenen Beurteilung mit eigenem Entschluss enthält.*

*Das Vorliegen selbständiger Leistungen muss also auch dann verneint werden, wenn z.B. durch ausgefeilte*

*Vordrucke oder durch strenge Vorgaben der einzuschlagende Weg genau vorgezeichnet ist und dem Angestellten dadurch kein Raum zur Entwicklung einer geistigen Initiative bleibt.*

Mit der derzeit gültigen Bewertung ist die Erbringung von mindestens 50 % gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen sowie mindestens 50 % selbständigen Leistungen im Tarifsinn verbunden.

Hinsichtlich der Begriffe „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ und „selbständige Leistungen“ darf auf die Vorbemerkungen verwiesen werden.

Aufgrund des dargelegten Stellenprofils sind 50 % gründliche und vielseitige Fachkenntnisse als vorliegend anzuerkennen.

Selbständige Leistungen liegen bei den Tätigkeiten vor, in denen ein echtes Handlungs- oder Auswahlermessen besteht, d.h. wenn der Angestellte alternativ entscheiden muss, welche Vorschriften im Einzelfall einschlägig und anzuwenden sind.

Konkret sind dies zunächst Tätigkeiten der Arbeitsvorgänge Nrn. 2.2, 3.1 und 3.9 mit einem Gesamtzeitan- teil von 24 %.

Bei der *eigenverantwortlichen Führung des Schriftverkehrs mit Kranken- und Pflegekassen, Versorgungsamt, Sozialhilfeträger (Nr. 2.2)* obliegt dem/der Angestellten die Entscheidung, in welchen Fällen er/sie wie tätig werden und welche jeweilige Behörde kontaktiert werden muss.

Im Falle der Arbeitsvorgänge 3.1 *Kontrolle der Abrechnungen mit den verschiedenen Kostenträgern* und 3.9 *Endabrechnung bei Sterbefällen bzw. bei Auszügen mit den verschiedenen Kostenträgern* ist alternativ zu prüfen, welche Leistungen abzurechnen waren/abzurechnen sind und wem diese zu verrechnen sind, da dies aufgrund der Vielzahl der Heimbewohner von Einzelfall zu Einzelfall verschieden ist.

Selbständige Leistungen liegen aber auch bei den Arbeitsvorgängen 5.1 *Aufnahme von Sozialhilfeanträgen wegen Übernahme der ungedeckten Heim- und Pflegekosten mit Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen*, sowie 5.3 *Sicherstellung des Renteneinsatzes der Sozialhilfeempfänger als Aufwendersersatz für den Sozialhilfeträger, bis zur endgültigen direkten Überleitung*, vor.

Der/die Stelleninhaber/in hat unter Abwägung der verschiedenen gesetzlichen Vorschriften zu prüfen, ob Sozialhilfe beantragt werden muss oder ob anderweitig Kostenerstattung besteht, bzw. dann inwieweit die Rente des Sozialhilfeempfängers herangezogen werden kann, damit diese an den Sozialhilfeträger weitergeleitet werden kann.

Somit können Tätigkeiten, die das Tarifmerkmal „selbständige Leistungen“ erfüllen mit einem Zeitanteil von 36 % anerkannt werden.

Weitere, entsprechende Tätigkeiten beinhaltet das Stellenprofil der Stelle 50122 nicht.

Zumeist handelt es sich bei den verbleibenden Tätigkeiten um stets wiederkehrende Tätigkeiten, wie z.B. *Entgegennahme von Heimaufnahmeanträgen, Anforderung ärztlicher Gutachten wegen Heimaufnahme, Sterbefallanzeigen, Führen der Personalkarten, Meldung der Heimaufnahmen an Pflegekassen, Beantragung der Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz*, so dass bei der Bearbeitung meist auf ähnliche Sachverhalte zurückgegriffen werden kann. Weiterhin wird hierbei noch durch die Verwendung von Vordru-

